

04.07.96

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

**Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
(Nachweisverordnung - NachwV)**

Punkt 45 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge Ziffer 19 der Ausschußempfehlungen Drs. 356/1/96 mit folgender Änderung beschließen:

In Buchstabe c) erhält Absatz 2 Nummer 3 folgende Fassung:

- „3. die vorgesehenen Entsorgungsverfahren nach den Anhängen II A und II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie“

Begründung:

Nach der Ausschußempfehlung soll der Antragsteller, der das privilegierte Verfahren beantragt, auch die Entsorgungsanlagen benennen, die für die Entsorgung vorgesehen sind.

Diese Anforderung erscheint zu eng, weil im Laufe des Verfahrens Änderungen der Anlagen jeweils einen Änderungsantrag voraussetzen würden. Es erscheint ausreichend, wenn der Antragsteller die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Entsorgungsverfahren nennt.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996